

2. Änderung der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Mansfeld

Auf Grund der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 04.12.2017 folgende 2. Änderung der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Mansfeld beschlossen:

1.

Der § 9 - **Benutzungskriterien, Öffnungszeiten, Verweildauer** - erhält in **Ziff. 2** folgende Fassung:

2. Heiligabend und Silvester bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Weiter sollen die Kindertageseinrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an Brückentagen geschlossen werden. Hier wird jedoch eine Bedarfsabfrage durchgeführt. Diese erfolgt für den Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr in der Regel bis zum 31.10. des Jahres. Für die Brückentage erfolgt diese in der Regel 2 Monate vor dem entsprechenden Tag. Sollte sich dahingehend ein Betreuungsbedarf ergeben, so wird eine Kindertageseinrichtung geöffnet. In diesem Falle wird die Betreuung jedes Jahr in einer anderen Kindertageseinrichtung gewährleistet.

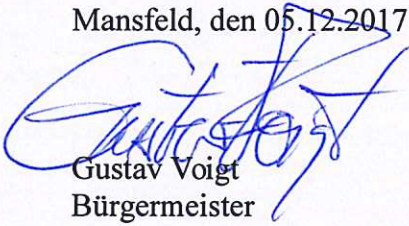
Für 2 Wochen in den Sommerferien ist vorgesehen, die Kindertageseinrichtungen gestaffelt zu schließen. Die Schließung wird nach erfolgter Bedarfsabfrage in der jeweiligen Kindertageseinrichtung vorgenommen. Diese erfolgt in der Regel bis zum 31.03. des Jahres. Sollten Eltern aus wichtigem Grund keine Betreuungsmöglichkeit haben, wird für diese Kinder in der Kindertageseinrichtung eine Feriengruppe eingerichtet. Falls sich kein Bedarf ergibt, bleibt diese geschlossen. Wenn Eltern erst nach dieser Frist bekannt wird, dass sie keine Betreuungsmöglichkeit aus wichtigem Grund haben, muss die Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Mansfeld erfolgen. Die Schließzeiten werden jeweils mit Zustimmung der Elternkuratorien festgelegt und bis Oktober des Vorjahres den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für die voran genannten Bedarfsabfragen sind für den jeweiligen Bedarfsfall entsprechende Nachweise zu erbringen.

Zudem werden die Kindertageseinrichtungen für einen Erzieherfachtag geschlossen. Der Erzieherfachtag wird den Eltern spätestens 2 Monate vorher durch Aushang bekanntgegeben.

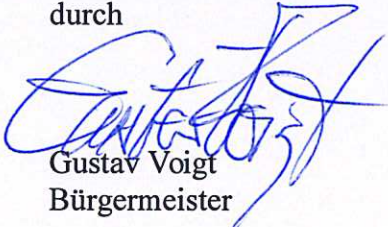
Die 2. Änderung der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertages-
einrichtungen der Stadt Mansfeld tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mansfeld, den 05.12.2017


Gustav Voigt
Bürgermeister



ausgefertigt am: 08.01.2018
durch


Gustav Voigt
Bürgermeister

